

Ökumenisches Votum zur Mischehenfrage

Auf Initiative des „Evangelischen Zentralinstituts für Familienberatung“ in Berlin und des „Katholischen Zentralinstituts für Ehe- und Familienfragen“ in Köln hat ein interkonfessioneller Kreis von Theologen und Laien ein „Votum zur Mischehenfrage“ erarbeitet. Der Text, den wir hier im Wortlaut veröffentlichen, wurde bereits auf der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe am 9. Juli 1967 verabschiedet. Das Votum wurde inzwischen nicht nur zahlreichen evangelischen und katholischen Persönlichkeiten zur Unterzeichnung vorgelegt. Es wurde noch vor der Herbsttagung der Deutschen Bischofskonferenz und der Bischofssynode in Rom allen evangelischen und katholischen Bischöfen Deutschlands zugesandt. Eine amtliche Stellungnahme ist bisher nicht erfolgt. Zur Argumentation dieses Votums vergleiche auch den Beitrag „Zur Reform der Mischehengesetzgebung“ (Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 585 ff.).

Bischöfe und Kirchenleitungen aller christlichen Konfessionen haben wiederholt bekundet, daß sie die konfessionell gemischten Ehen als besonders dringliche seelsorgliche Aufgabe ansehen. Die Übereinstimmung in der Sorge um diese Ehen hat sich oft gezeigt. Mit Dankbarkeit darf festgestellt werden, daß bereits Schritte zur Lösung der kirchlich-seelsorgerlichen Aufgaben, die durch die Existenz der konfessionell gemischten Ehen gestellt sind, getan werden. Angesichts der großen und zunehmenden Besorgnis, mit der auch in der Öffentlichkeit diese Probleme erkannt und diskutiert werden, erscheint ein entschlossener Fortschritt auf dem begonnenen Weg als das Gebot der Stunde.

Die der Mischehe eigentümlichen Belastungen

Mischehen sind keine Ausnahmen mehr, im Jahre 1961 gab es in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin 2 232 000 bestehende zivile Mischehen, das sind 16,6% aller bestehenden Ehen. Der Anteil der zivilen Mischeheschließungen an allen zivilen Eheschließungen betrug in demselben Gebiet im Jahre 1965 29,1%, das sind 143 199 Mischeheschließungen. Diese Entwicklung ist verständlich: Durch die großen Wanderungsbewegungen im Gefolge von Industrialisierung und Verstädterung, durch den Strom der Flüchtlinge nach dem zweiten Weltkrieg sowie durch die allgemeine Mobilität, die einer Industriegesellschaft eigentümlich ist, haben die Konfessionszonen ihre Geschlossenheit verloren.

Das kirchliche Urteil über die Mischehen geht in der Regel von folgenden Argumenten aus: Es fehle die Einheit im Glauben als Fundament der Lebensführung; oft werde das Religiöse aus dem gemeinsamen Leben ausgeklammert und verkümmere infolgedessen; den Kindern fehle das eindeutige Vorbild einer gemeinsamen kirchlichen Praxis der Eltern und eine geschlossene christliche Erziehung. Die Mischehe sei scheidungsanfälliger und könne Krisen nicht so gut überwinden. Die geringere Glaubenssubstanz schwäche den Willen zum Kind und führe so zu der bekannten geringeren Kinderzahl in der Mischehe. Für die Kirchen schließlich bedeute die Zunahme der Mischehen einen gefährlichen Substanzverlust.

Vielen Christen dagegen ist die Haltung der Kirchen in

der Mischehenfrage nicht mehr verständlich: Die offizielle Stellung der Kirchen zielt allein auf die Ablehnung der Mischehen und bringe nur solche Gesichtspunkte zum Tragen, die gegen die Mischehe sprechen und sie zu verhindern trachten. In den Augen vieler Christen versäumen es die Kirchen, eine wesentliche Aufgabe, die ihnen heute gestellt ist, wahrzunehmen. Den dogmatischen und kirchenrechtlichen Gründen, die gegen die Mischehe sprechen, tritt bei den Christen die unbefangene Einsicht gegenüber, daß Mischehen nicht schlechter sind als andere Ehen. Sie empfinden einen Widerspruch zwischen der ökumenischen Aufgeschlossenheit der Kirchen im großen und der Behandlung der Mischehen im kleinen. Manche erwarten sogar, daß durch die Zunahme der Mischehen die ökumenischen Probleme gelöst werden könnten. In jedem Fall erhoffen sie von den Kirchen, daß sie aus der veränderten Lage der Christenheit für das praktische Verständnis der Ehe Konsequenzen ziehen. Gerade die erstaunliche Treue, die viele Mischehen der Kirche bewahren, enthält den Appell an die Kirchen, ein positives Bild der Mischehe zu entwickeln.

Jedoch können die der Mischehe eigentümlichen Belastungen nicht übersehen werden. Die Gefahr der Isolierung und religiösen Heimatlosigkeit wird immer eine besondere Aufmerksamkeit verlangen. Auch die Erwartung, daß durch die Zunahme von Mischehen die ökumenischen Probleme gelöst werden könnten, verkennt, daß die Mischehe in jedem Fall im Spannungsfeld der konfessionellen Unterschiede ihren Ort hat. Wie eine zerspaltene Christenheit dem Einheitswillen Christi widerspricht, so bleibt auch die bekenntnisverschiedene Ehe Zeichen dieser Spaltung.

Andererseits muß darauf hingewiesen werden, daß die Verminderung der Glaubenssubstanz mit allen ihren Konsequenzen keineswegs nur die Mischehe kennzeichnet. Ganz ähnliche Probleme ergeben sich auch in konfessionsgleichen Ehen bei stark unterschiedlicher kirchlicher Bindung der Eheleute. Eine besondere Bewertung der Mischehe würde aber voraussetzen, daß eine genaue und differenzierte Kenntnis ihrer tatsächlichen Religiosität gegeben wäre. Da sich die Mischehe in das normale kirchliche Leben nicht ohne Schwierigkeiten einfügen kann, erscheint sie auch weniger im Blickfeld der Seelsorge. Wenn ihre Religiosität deshalb nicht so sehr in meßbarem kirchlichem Verhalten erkennbar wird, ist das noch kein Grund, sie nur kritisch zu beurteilen. Denn die kirchliche Mischehenpraxis verstärkt unter Umständen sogar jene Distanzierung der Mischehe von der Kirche, die man ihr zum Vorwurf macht.

Eine wirklichkeitsgerechte Beurteilung der Mischehe muß ihre besondere Eigenart und Möglichkeit in Kirche und Gesellschaft anerkennen. Dabei ist der Respekt vor der Gewissensentscheidung der Mischehenpartner die angemessene Grundlage des kirchlichen Handelns.

Kanonische Formpflicht und Kindererziehung

Der für die Bewältigung der praktisch-seelsorgerlichen Aufgabe notwendige Weg setzt die Klärung bestimmter, lehrmäßiger Fragen voraus. Die dabei entstehenden Pro-

bleme sind die Formpflicht bei der Eheschließung und die Kindererziehung.

Der von ehefähigen Partnern öffentlich bezeugte Ehwille muß ernst genommen und auch von der Kirche als verbindlich anerkannt werden. Die Existenz eines solchen Ehwillens als eines personalen Rechtsaktes wird durch die Ziviltrauung gesellschaftlich garantiert. Dies ist aber zudem im Bewußtsein der Menschen so tief verankert, daß die Rechtsunwirksamkeit der Zivilehe im kirchlichen Bereich, die durch die Nichtbeachtung der kirchlichen Form entsteht, zu schweren Konflikten führt. Folglich sind Ehen von ehefähigen Partnern, die nach der Rechtsordnung der Gesellschaft geschlossen werden, prinzipiell als gültig anzuerkennen.

Ein in jeder gültigen Form geäußerter Ehwille ist sozusagen die Basis oder der Kern der sakramentalen Wirklichkeit. Ohne ihn kann sie schlechterdings nicht sein. Würde also die Kirche jede rechtlich gültige Form für den gültigen Austausch des Ehwillens anerkennen, so würde damit auch der gültige Kern der sakramentalen Wirklichkeit als vorhanden anerkannt. Dadurch wird die kirchliche Trauung nicht zu einem bloßen Anhängsel. Sie ist vielmehr ein vom Sinn des Ganzen her gefordertes Bekenntnis des Glaubens: Hier wird expliziert, was im Ehwillen allein konstituiert wird. Die Ehe wird bewußt Gott dem Herrn unterstellt; dazu gehört das Zeugnis der Kirche, das Bekenntnis der Eheleute, die Mahnung und der Segen. Die mit der bisherigen Formpflicht gegebene Kontrollmöglichkeit über den Ehwillen und eventuelle Ehehindernisse kann in zureichendem Maße durch zwischenkirchliche Absprachen ersetzt werden.

Von Recht und Pflicht zur Erziehung der Kinder kann man nur als einer Aufgabe sprechen, die beiden Eltern gemeinsam zukommt. Die religiöse Erziehung, die wesentlich dazugehört, gründet objektiv in der Wahrheit und Heilskraft des Evangeliums und subjektiv in der Glaubensüberzeugung der Erzieher. Dieser religiösen Erziehungspflicht unterliegen beide Eltern ohne Unterschied der Konfession.

Nach katholischer Lehre ist die entscheidende Frage an die christliche Verantwortung aller Ehwilligen, ob sie bereit seien, allen ihren Kindern den notwendigen Weg und die Mittel zum Heil in Christus zu erschließen. Nach den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und der

Überzeugung der katholischen Dogmatik aber kann wohl niemand daran zweifeln, daß auch den nichtkatholischen Konfessionen zu solchem Glauben genügend Wahrheit eigen ist.

Wo zwischen christlichen Eltern der Wille besteht, ihre Kinder zu Taufe und Glaube zu führen, ist die schlechthin unabdingbare Forderung aller christlichen Erziehung erfüllt. Fragen, die über diese Grundforderung hinausführen, sollten dem Gewissensentscheid überlassen bleiben können, denn ein Katholik oder ein Protestant, der einverstanden wäre, daß seine Kinder in einer anderen Kirche getauft und erzogen würden, würde sie damit nicht der Möglichkeit des Heils berauben.

Neue Formen der Mischehenseelsorge

In der ganzen Frage der Mischehe müssen neue Formen der Seelsorge gefunden werden. Die Kirchen haben in der Vergangenheit vor gemischten Ehen vor allem gewarnt und an die Wahrung konfessioneller Interessen gedacht. Das war zwar verständlich, kann jedoch nicht die eigentliche pastorale Aufgabe sein. Eine derartige Einstellung führt allzuoft zur Entfremdung von der Kirche überhaupt.

Wo hingegen die Tatsache der Mischehe anerkannt und angenommen wird, wird sie unmittelbar zu einer *gemeinsamen* Aufgabe der christlichen Kirchen.

Zur Erfüllung dieses praktisch-seelsorgerlichen Auftrags ist ein aufmerksames und unvoreingenommenes Verständnis für die oft außerordentlich unterschiedliche und individuell bestimmte Situation der einzelnen Ehe erstes Erfordernis. In sachlicher Hinsicht wird die praktische Aufgabe vor allem in einer solchen Hilfe bestehen, die das Wohl dieser Ehen vor Augen hat und dem einzelnen Ehepaar zur selbständigen Entfaltung der schöpferischen Kräfte seiner Berufung dient. Das ist nicht möglich ohne die aufrichtige Anerkennung der im Gewissen gewählten konfessionellen Beheimatung einer solchen Familie und verlangt in dieser Grundeinstellung die Übereinstimmung der Seelsorger beider Kirchen.

Eine Seelsorge, die diesen Grundsätzen folgt, kann den Weg öffnen, die Mischehen aus dem kirchlichen Niemandsland, in dem sie sich vielfach befinden, herauszuführen.

Problembereiche zum Zeitgeschehen

Das hermeneutische Problem im Ökumenismus

Es ist das Verdienst der Kommission Faith and Order des Weltrates der Kirchen, daß sie auf ihrer letzten Vollversammlung in Bristol u. a. auch ein folgenreiches Arbeitsdokument über „Die Bedeutung des hermeneutischen Problems für die Ökumenische Bewegung“ vorgelegt hat (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 417f.). Seine Auswirkungen zeigten sich sogleich an den Alarmrufen des Generalsekretärs Eugene C. Blake auf der Tagung des Zentralaussschusses in Heraklion (August 1967; vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 468). Er selber wie auch der Direktor der Studienabteilung, Pfarrer Lukas Vischer, hielten das Thema im Rahmen der Ökumenischen Bewegung und des Weltrates, sie vermieden es,

die Auswirkungen auf den sog. Ökumenismus, d. h. den gesamtökumenischen Dialog mit der römisch-katholischen Kirche, zu erwähnen. Selbst das inzwischen veröffentlichte Dokument der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe“ Vatikansekretariat—Weltkirchenrat „Über den ökumenischen Dialog“ (vgl. ds. Heft, S. 19) hat das hermeneutische Problem unter den Dialogthemen nur kurz im Zusammenhang mit der Mariologie gestreift. Damit ist seine eminente Bedeutung, wie alle wissen, nicht erschöpft. Um sie mehr bewußt zu machen, sei im folgenden das Arbeitspapier (AP) von Faith and Order referiert und anschließend der naheliegende Vergleich zur Instruktion der Päpstlichen Bibelkommission über die geschichtliche